

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Torino — Italien) — Antonino Accardo u. a./Comune di Torino**

(Rechtssache C-227/09) <sup>(1)</sup>

**(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Arbeitszeitgestaltung — Polizisten der Gemeindepolizei — Richtlinie 93/104/EG — Richtlinie 93/104/EG in der durch die Richtlinie 2000/34/EG geänderten Fassung — Richtlinie 2003/88/EG — Art. 5, 17 und 18 — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Tarifverträge oder Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern auf nationaler oder regionaler Ebene — Abweichungen betreffend verlegte wöchentliche Ruhezeit und Ausgleichsruhezeit — Unmittelbare Wirkung — Unionsrechtskonforme Auslegung)**

(2010/C 346/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Torino

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Antonino Accardo, Viola Acella, Antonio Acuto, Domenico Ambrisi, Paolo Battaglino, Riccardo Bevilacqua, Fabrizio Bolla, Daniela Bottazzi, Roberto Brossa, Luigi Calabro', Roberto Cammardella, Michelangelo Capaldi, Giorgio Castellaro, Davide Cauda, Tatiana Chiampo, Alessia Ciaravino, Alessandro Cicero, Paolo Curtabbi, Paolo Dabbene, Mauro D'Angelo, Giancarlo Destefanis, Mario Di Brita, Bianca Di Capua, Michele Di Chio, Marina Ferrero, Gino Forlani, Giovanni Galvagno, Sonia Genisio, Laura Dora Genovese, Sonia Gili, Maria Gualtieri, Gaetano La Spina, Maurizio Loggia, Giovanni Lucchetta, Sandra Magoga, Manuela Manfredi, Fabrizio Maschio, Sonia Mignone, Daniela Minissale, Domenico Mondello, Veronnicca Mossa, Plinio Paduano, Barbaro Pallavidino, Monica Palumbo, Michele Paschetto, Frederica, Peinetti, Nadia Pizzimenti, Gianluca Ponzio, Enrico Pozzato, Gaetano Puccio, Danilo Ranzani, Pergiani Riso, Luisa Rossi, Paola Sabia, Renzo Sangiano, Davide Scagno, Paola Settia, Raffaella Sottoriva, Rossana Trancuccio, Fulvia Varotto, Giampiero Zucca, Fabrizio Lacognata, Guido Mandia, Luigi Rigon, Daniele Sgavetti

*Beklagte:* Comune di Torino

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale ordinario di Torino — Auslegung der Art. 5, 17 und 18 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Abl. L 307, S. 18) — Abweichungen betreffend verlegte wöchentliche Ruhezeit und Ausgleichsruhezeit — Anwendbarkeit auf Polizisten der Gemeindepolizei

**Tenor**

1. Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, sowohl in der ursprünglichen Fassung als auch in der durch die Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 22. Juni 2000 geänderten Fassung, kommt gegenüber Abs. 2 dieses Artikels autonome Bedeutung zu, so dass ein Beruf auch dann unter die in Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 93/104 in den erwähnten zwei Fassungen vorgesehene Abweichung fallen kann, wenn er in diesem Abs. 2 nicht aufgezählt ist.

2. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist eine Berufung auf die fakultativen Abweichungen, die in Art. 17 der Richtlinien 93/104 und 93/104 in der durch die Richtlinie 2000/34 geänderten Fassung sowie gegebenenfalls in den Art. 17 und/oder 18 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vorgesehen sind, gegenüber Einzelnen wie den Klägern des Ausgangsverfahrens nicht möglich. Diese Bestimmungen sind außerdem nicht dahin auszulegen, dass sie es erlauben oder verbieten, Tarifverträge wie die des Ausgangsverfahrens anzuwenden, deren Anwendung vom innerstaatlichen Recht abhängt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 205 vom 29.8.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te Amsterdam — Niederlande) — Albron Catering BV/FNV Bondgenoten, John Roest**

(Rechtssache C-242/09) <sup>(1)</sup>

**(Sozialpolitik — Übergang von Unternehmen — Richtlinie 2001/23/EG — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Konzern, in dem die Arbeitnehmer bei einer „Anstellungsgesellschaft“ beschäftigt sind und ständig zu einer „Betriebsgesellschaft“ abgestellt werden — Übergang einer Betriebsgesellschaft)**

(2010/C 346/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Gerechtshof te Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Albron Catering BV

*Beklagter:* FNV Bondgenoten, John Roest

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Gerechtshof te Amsterdam — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Abl. L 82, S. 16) — Gesellschaft, die das gesamte Personal eines Konzerns zusammenfasst, und es Betriebsgesellschaften dieses Konzerns nach Bedarf zur Verfügung stellt — Ausgliederung der Tätigkeit einer Betriebsgesellschaft außerhalb des Konzerns — Einstufung

**Tenor**

Bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen eines Konzerns angehörenden Unternehmens auf ein Unternehmen, das diesem Konzern nicht angehört, kann als „Veräußerer“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie auch das Konzernunternehmen, zu dem die Arbeitgeber ständig abgestellt waren, ohne jedoch mit diesem durch einen Arbeitsvertrag verbunden gewesen zu sein, betrachtet werden, obwohl es in diesem Konzern ein Unternehmen gibt, an das die betreffenden Arbeitnehmer durch einen Arbeitsvertrag gebunden waren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 220 vom 12.9.2009, S. 21.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle — Deutschland) — Günter Fuß/Stadt Halle**

(Rechtssache C-243/09) (<sup>1</sup>)

*(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Im öffentlichen Sektor beschäftigte Feuerwehrleute — Einsatzdienst — Art. 6 Buchst. b und 22 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Weigerung, eine Arbeit auszuüben, die die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreitet — Umsetzung in einen anderen Dienst gegen den Willen des Arbeitnehmers — Unmittelbare Wirkung — Folge für die nationalen Gerichte)*

(2010/C 346/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Halle

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Günter Fuß

Beklagte: Stadt Halle

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle — Auslegung des Art. 22 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Abl. L 299, S. 9) — Nationale Regelung, die unter Verstoß gegen die Richtlinie für im Einsatzdienst der Feuerwehr tätige Beamte eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden vorsieht — Von Amts wegen erfolgte Umsetzung eines Beamten, der diese Arbeitszeit ablehnt, auf eine gleich besoldete Stelle im Innendienst — Begriff „Nachteil“

**Tenor**

Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte

Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die es zulässt, dass ein Arbeitgeber des öffentlichen Sektors eine Umsetzung eines Arbeitnehmers, der als Feuerwehrmann im Einsatzdienst beschäftigt ist, in einen anderen Dienst gegen dessen Willen mit der Begründung vornimmt, dass dieser die Einhaltung der in Art. 6 Buchst. b dieser Richtlinie vorgesehenen durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Einsatzdienst verlangt hat. Der Umstand, dass einem solchen Arbeitnehmer durch diese Umsetzung neben dem Nachteil, der sich aus der Verletzung von Art. 6 Buchst. b dieser Richtlinie ergibt, kein spezifischer Nachteil entstanden ist, ist in dieser Hinsicht unerheblich.

(<sup>1</sup>) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour Constitutionnelle — Belgien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen I. B.**

(Rechtssache C-306/09) (<sup>1</sup>)

*(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Art. 4 — Gründe, aus denen eine Vollstreckung des Haftbefehls abgelehnt werden kann — Art. 4 Nr. 6 — Haftbefehl zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe — Art. 5 — Vom Ausstellungsmitgliedstaat zu gewährende Garantien — Art. 5 Nr. 1 — Verurteilung in Abwesenheit — Art. 5 Nr. 3 — Haftbefehl zum Zweck der Strafverfolgung — Übergabe unter der Bedingung, dass die gesuchte Person in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird — Gemeinsame Anwendung von Art. 5 Nrn. 1 und 3 — Vereinbarkeit)*

(2010/C 346/27)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour Constitutionnelle

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

I.B.

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Cour Constitutionnelle — Auslegung von Art. 4 Nr. 6 und Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 190, S. 1) sowie von Art. 6 Abs. 2 EU — Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, und Garantien, die dessen Ausstellungsmitgliedstaat zu gewähren hat — Möglichkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats, die Übergabe einer Person, die Staatsangehöriger dieses Staates ist, davon abhängig zu machen, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs im Ausstellungsmitgliedstaat zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder